

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 15. Oktober 2001

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	Euro	DM
a) Löschfahrzeuge		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,60	(3,12)
Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,10	(4,11)
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,68	(5,25)
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Tunnel	2,85	(5,58)
b) Drehleiter DLK 23-12	4,76	(9,31)
c) Rüstwagen RW 2	3,55	(6,93)
d) Schlauchwagen SW 2000	1,83	(3,58)
e) Mehrzweckboot	2,02	(3,95)
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	1,51	(2,95)
g) Pulverlöschanhänger P 250	0,61	(1,20)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

	Euro	DM
a) Löschfahrzeuge		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	24,27	(47,46)
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung	47,00	(91,93)
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	58,54	(114,50)
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Tunnel	65,86	(128,81)
b) Drehleiter DLK 23-12	118,52	(231,81)
c) Rüstwagen RW 2	58,95	(115,30)
d) Schlauchwagen SW 2000	34,22	(66,94)
e) Mehrzweckboot	65,50	(128,10)
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	8,09	(15,82)
g) Pulverlöschanhänger P 250	13,14	(25,70)

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitszeitstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	Euro	DM
eine Tragkraftspritze TS 8/8	43,92	(85,90)
einen Generator/Stromerzeuger 5/8 kVA	22,04	(43,10)
eine Tauchpumpe TP 4/1	11,76	(23,00)
einen Mehrzwecksauger	14,37	(28,10)
ein Lüftungsgerät	17,60	(34,42)
einen faltbehälter 3.000 Liter pro Tag	10,00 30,00	(19,56) (58,68)
einen Halogenflutlichtstrahler zzgl. Scheinwerferstativ	2,70 1,30	(5,28) (2,54)

einen Handscheinwerfer	3,00	(5,87)
eine Kabeltrommel für Wechselstrom oder Drehstrom	1,70	(3,32)
eine Motorsäge	9,56	(18,70)
einen Trennschleifer	9,36	(18,30)
eine 3-teilige Schiebeleiter oder 4-teilige Steckleiter	6,21	(12,15)
einen Druck- oder Saugschlauch pro Tag	2,50 7,50	(4,89) (14,67)
eine Feuerwehrraum (z.B. Strahlrohr) pro Tag	1,50 4,50	(2,93) (8,80)
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,10	(9,97)
ein Nebelgerät	10,00	(19,56)

4. Pauschale Einsatzabrechnung:

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

	Euro	DM
Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	50,00	(97,79)
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	50,00	(97,79)
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	255,00	(498,74)

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:	Euro	DM
Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) B- und C-Schläuche, je Schlauch	5,10	(9,97)
mit Druckprüfung, je Schlauch	6,10	(11,93)
Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	3,10	(6,06)
Vulkanisieren, je Schadensstelle	5,10	(9,97)

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt:

Überprüfen der Maske	2,60	(5,09)
Reinigen und Trocknen der Maske	5,10	(9,97)
½ jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	10,20	(19,95)
Atemluftflaschenfüllen je Gerät 200/300 bar	4,10	(8,02)
Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgerät, Masken und Atemschutzflaschen sowie Funktionsprüfungen durch hauptamtlichen Gerätewart nach Aufwand.		
Personalkostensatz für Gerätewart pro Stunde	19,34	(37,83)

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

Für den Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

	Euro	DM
a) Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke wird je Schulungsgruppe eine Gebühr erhoben von, pro Person	5,10	(9,97)
b) Für die Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger wird je Lehrgangsteilnehmer eine Gebühr erhoben von	15,30	(29,92)
c) Für die Benutzung der Ausbildungsstätte für Maschinisten wird je Lehrgangsteilnehmer eine Gebühr erhoben von	25,60	(50,07)
d) Für die Benutzung der Ausbildungsstätte für Truppführer wird je Lehrgangsteilnehmer eine Gebühr erhoben von	18,00	(35,20)

Die Lehrgangsgebühren beinhalten das Füllen der Atemschutzflaschen, die Benutzung des Unterrichtsraumes und der Atemschutzübungsstrecke sowie die Nutzung der technischen Einrichtungen und der Fahrzeuge, die für die Ausbildung benötigt werden.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

7.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

	Euro	DM
a) Gerätewart	19,34	(37,83)

7.2 Ehrenamtliches Personal

	Euro	DM
a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	10,70	(20,93)
b) Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, für die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG Kosten entstehen. Bei Entschädigung nach Art. 11 BayFwG	10,20	(19,95)
c) Wahlweise kann für den Verdienstaufall bzw. die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden. (zzt.)	13,28	(25,97)

7.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	Euro	DM
a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70	(20,93)

b)	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Gemeinde Verdienstaufschlag nach Art. 9 Abs. 3 BayFwG oder fortgezahltes Arbeitsentgelt nach Art. 10 BayFwG erstatten muss	15,30	(29,92)
----	--	--------------	----------------

Füssen, den 15. Oktober 2001

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister